

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.1988

Geschäftszahl

87/16/0135

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des § 2 WFG 1968 läßt sich keineswegs ableiten, daß der Einbau einer Sauna keinesfalls zur Ausstattung einer Kleinwohnung und Mittelwohnung gehört, weil in dessen Abs 1 Z 2 und Z 3 nur eine Mindestausstattung normiert wird, wobei der Einbau einer Sauna - falls die Wohnutzfläche nicht überschritten wird - der Förderungswidrigkeit grundsätzlich nicht entgegensteht.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1989, 177;